



Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Anpassung zum automati- schen Datenaustausch Art. 64a KVG):

Vernehmlassungsantworten

Einwohnergemeinden

Abk.	Adressaten	Vernehmlassungsantwort
Alpnach	Einwohnergemeinderat	√
Engelberg	Einwohnergemeinderat	√
Giswil	Einwohnergemeinderat	√
Kerns	Einwohnergemeinderat	√
Lungern	Einwohnergemeinderat	√
Sachseln	Einwohnergemeinderat	√
Sarnen	Einwohnergemeinderat	√

Politische Parteien

Abk.	Adressaten	Vernehmlassungsantwort
CSP	Christlichsoziale Partei Obwalden	√
CVP	Christlich-demokratische Volkspartei Obwalden	√
FDP	Freisinnig-demokratische Partei Obwalden	
SP	Sozialdemokratische Partei Obwalden	√
SVP	Schweizerische Volkspartei Obwalden	√
	JUSO Obwalden	
	Jungfreisinnige Obwalden	
	Junge CVP Obwalden	
	Junge SVP Obwalden	

Krankenversicherer

Abk.	Adressaten	Vernehmlassungsantwort
	Santésuisse	√
	curafutura	

Allgemeine Bemerkungen

CVP:

Die Vorlage ist grundsätzlich unbestritten, weil ein verbesserter Datenaustausch auf einer einheitlichen, elektronischen Plattform möglich wird.

Folgende Punkte möchten sie betonen:

- Die verantwortliche Person, sowohl auf Gemeindeebene, als auch Kantonebene, die Zugang zur Sedex-Plattform hat, soll eine Berufsperson mit langjähriger Erfahrung sein. Im Sinne des Datenschutzes und der Kontinuität sollen die handlungsbevollmächtigten Personen, wenn möglich in der Amtsleitung der entsprechenden Dienststelle tätig sein.
- Die Definition des Schuldners muss präzisiert werden, weil die versicherte Person und der Prämienzahler unterschiedliche Personen sein können.

Im Weiteren regen sie an, dass die Vorlage mit einigen praktischen Beispielen etwas verständlicher gemacht wird, wenn die Vorlage in die Kommission bzw. in den Kantonsrat kommt:

- Besonders dass man sich anhand praktischer Beispiele ein Bild machen kann, wie sich die Neuerung finanziell auswirken wird. Konkrete Schilderung von Beispielen.
- Es wird erwähnt, dass die Fehlerquote gesenkt werden könne. Wie hoch war die Fehlerquote vorher und welcher praktische Nutzen resultiert unter dem Kosten-Nutzen Aspekt z.B. für die Gemeinde.

CSP:

Wir haben Ihre Beschreibungen und Vorschläge zum Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz KVG Art.64a, eingehend studiert und können zu den beschriebenen Positionspunkten positiv Stellung nehmen.

Zusammenfassend erscheint es sinnvoll, dass der Kanton, welcher ja seit 2014 die individuelle Prämienverbilligung direkt an die Krankenkassen bezahlt und über die jeweiligen Unterlagen verfügt, die Koordination übernimmt. Die neue Bezeichnung für die Durchführungsstelle erscheint ebenfalls sinnvoll.

Die Prozentsätze bei den Forderungen und Rückzahlungen resp. Übernahme von 85% der ausstehenden Forderungen durch den Kanton und 15% durch den Versicherer ist korrekt. Insbesondere ist es auch wichtig, dass der Krankenversicherer die Leistungen nicht sistiert (betrifft Art. 4, Absatz 3 Verordnung zu Einführungsgesetz KVG sowie Art. 4, Absatz 4).

Eine schwarze Liste einzuführen nach Art.1, Absatz 1d ist auch unserer Ansicht nach nicht sinnvoll, denn fraglich ist Aufwand und Ertrag. Kommt dazu, dass solche Personen sehr oft ihren Wohnsitz und Kanton wechseln. Die Anpassung und Ausgleichung des Datenaustausches sowie eine Einführung einer Standardisierung in allen Kantonen ist ebenfalls nur zu unterstützen. Dies selbstverständlich immer unter Gewährleistung des notwendigen Datenschutzes.

SP:

Das Bundesrecht zur Krankenversicherung wurde auf den 1. Januar 2012 revidiert. Mit der Revision von Art. 64a des Bundesgesetzes wurde die Übernahme von nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen aus der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ab dem 1. Januar 2012 neu geregelt. Diese neuen Regelungen erfordern einen Datenaustausch zwischen Kantonen und Krankenversicherungen. Da im Kanton Obwalden die Gemeinden für die Übernahme der Forderung im Zusammenhang mit nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen zuständig sind, werden diese ebenfalls einbezogen.

Der bisherige Prozess zum Datenaustausch basierte auf verschiedenen Exceltabellen in unterschiedlichen Formaten. Die Durchführungsstelle (kurz DFS) beim kantonalen Gesundheitsamt bearbeitete und leitete die verschiedenen Infos manuell weiter.

Bei der IPV übernimmt das Gesundheitsamt die Aufgabe des Koordinators. Der Kanton übernimmt 85% der ausstehenden Forderungen der OKP und stellt dies den Gemeinden in Rechnung. Falls der Versicherte seine Schuld doch noch begleicht, zahlt der Versicherer 50% des erhaltenen Betrages an den Kanton, der diesen Betrag dann den Gemeinden weiterleitet. Hier stellt sich für die SP die Frage, warum dem Kanton bzw. Gemeinden nur 50% zurückerstattet wird.

Die SP befürwortet selbstverständlich einen einheitlichen Datenaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren. Das Bundesrecht macht dazu keine Vorgaben.

Aus diesem Grunde wurde die Schweizerische Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) aktiv und hat am 22. November 2012 eine Standardisierung des Datenaustausches gemäss Art. 64a KVG: beschlossen. Mit dem Krankenkassenverband *santésuisse* wurde ein gemeinsames Konzept Datenaustausch gemäss Art. 64a KVG erstellt. Ab 1. Januar 2018 soll der Datenaustausch von Betreibungs- und Verlustscheinmeldungen aus der OKP via SEDEX1 elektronisch übermittelt werden. Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hat am 9. September 2014 mit Beschluss einem Beitritt zur Projektvereinbarung zum entsprechenden Datenaustausch zugestimmt. Damit dieser Datenaustausch am 1. Januar 2018 erfolgreich starten kann, wurde in Zusammenarbeit mit dem ILZ und dem Kanton Uri ein Konzept mit einer neu zu entwickelnden Software erstellt.

Es sollen dabei möglichst grosse Synergien mit der bestehenden NEST2-integrierten Prämienverbilligungslösung (NIPL) erzielt werden und soweit möglich vorhandene Komponenten mitbenutzt und ergänzt werden. Eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Uri besteht bereits heute über die gemeinsam unterhaltene Softwarelösung NIPL. Deshalb erfolgte auch bereits das im Jahr 2013 erfolgreich abgeschlossene Projekt Datenaustausch zur IPV gemeinsam mit dem Kanton Uri.

Im Gegensatz zum elektronischen Datenaustausch der IPV, müssen für die Umsetzung des elektronischen Datenaustauschs von Betreibungen und Verlustscheinen aus der OKP auch die Einwohnergemeinden einbezogen werden. Sie sind für die Übernahme der Forderung im Zusammenhang mit nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen zuständig. Demzufolge muss die kantonale DFS die Einwohnergemeinden über die Schuldner, die in der entsprechenden Gemeinde Wohnsitz haben, informieren und deren Rückmeldung über eine allfällige Übernahme der Forderungen an die Krankenversicherer weiterleiten.

Der kantonsinterne Informationsaustausch zu den aktuellen Betreibungen und Verlustscheinen aus der OKP wird zukünftig über eine geschützte Web-Plattform erfolgen. Dabei können die Einwohnergemeinden über ein Abrufverfahren laufend die Betreuungsmeldungen und die Quartals- und Schlussabrechnungen von Verlustscheinen ihrer Einwohner einsehen. Bei den Betreuungsmeldungen haben sie die Möglichkeit, diese über die Web-Plattform zu stoppen, was die Übernahme der gesamten (100 Prozent) bisher aufgelaufenen Betreuungskosten nach sich zieht. Ohne Intervention von Seiten der Einwohnergemeinden wird das Betreibungsverfahren nach 30 Tagen automatisch fortgesetzt und endet allenfalls in einem Verlustschein.

Die SP OW stimmt dem Nachtrag zur Verordnung zum EG zum KVG (Anpassung zum automatischen Datenaustausch Art. 64a KVG) zu und begrüsst eine Vereinfachung und Nutzung von Synergien durch einen automatisierten, elektronischen Datenaustausch.

SVP:

Dass im Kanton Obwalden eine zentrale Stelle mit der Durchführung betraut wird, die sogenannte "kantonale Durchführungsstelle (DFS)", ist zu begrüssen und macht Sinn.

Dass die Gemeinden rechtzeitig informiert werden, um weiteren "Schaden" vermeiden und frühzeitig intervenieren zu können, ist ebenfalls zu begrüssen.

Die SVP stellt sich aber im Gegensatz zum Regierungsrat die Frage, weshalb säumige Prämienzahler, welche durchaus in der Lage sind, ihrer Verpflichtung nachzukommen, nicht an die Leistungserbringer gemeldet werden sollen (sog. Schwarze Liste wie z.B. in Luzern).

Denn jedes Recht hat auch der Gegenseite auch Verpflichtungen und es geht nicht an, dass säumige Personen von den Steuerzahlern und mit Verwaltungsaufwand finanziert und unterstützt werden, wenn wie in der Lage sind, ihre Prämien selber zu bezahlen.

santésuisse:

Wir erlauben uns nur zu den Punkten Stellung zu beziehen, in welchen die obligatorische Krankenversicherung und die Krankenversicherer betroffen sind. Zu den weiteren Punkten äussern wir uns nicht.

Nachfolgend die wichtigsten Punkte und Anmerkungen unserer Beurteilung:

- Der Verordnungsentwurf und der Entwurf zum Reglement nehmen starken Bezug auf das Datenaustauschprojekt zum Artikel 64a KVG von *santésuisse* und GDK.

- Insbesondere wird das erarbeitete Datenaustauschkonzept in den kantonalen Vorgaben widergespiegelt, was aus Sicht von santésuisse zu begrüßen ist.
- Allerdings schreibt Art. 64a KVG keinen elektronischen einheitlichen Datenaustausch (per sedex) vor. Jene Versicherer welche nicht an der sedex-Lösung beteiligt sind, tauschen die Daten weiterhin mit der momentan etablierten und verwendeten Excel-Lösung aus. Dies muss in den Ausführungsbestimmungen berücksichtigt werden.

Gemeinde Sarnen, Engelberg, Alpnach, Giswil, Kerns, Lungern und Sachseln:

1. Die aktuelle Form des Datenaustausches zwischen den Krankenversicherungen, dem Kanton und den Gemeinden ist unbefriedigend, fehleranfällig, nicht mehr zeitgemäss und ineffizient. Es ist sinnvoll und nachvollziehbar, dass der Datenaustausch neu konzipiert und gestaltet wird. Das vorgeschlagene Modell ist zukunftsorientiert.
2. Durch den automatischen und EDV-basierenden Datenaustausch wird die Zusammenarbeit besonders zwischen den Krankenversicherern und dem Kanton, aber auch zwischen dem Kanton und den Gemeinden effizienter und einfacher. Das vorgeschlagene Modell schafft einerseits Synergien, andererseits können Einsparungen bei den Kantonen und Krankenversicherer vorgenommen werden, indem eine einheitliche Datenlage geschaffen wird und keine Übertragungen aus Excel-Tabellen mehr gemacht werden müssen. Der vorgeschlagene Datenaustausch macht verwaltungsökonomisch Sinn.
3. Der einheitliche elektronische Datenaustausch von nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist in der aktuellen Gesetzgebung nicht geregelt und erfordert einen Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum KVG.
4. Der Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Anpassung zum automatischen Datenaustausch Art. 64a KVG) hat keinen Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Die Zuständigkeiten bleiben, wie sie aktuell sind. Der Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz hat auch finanziell keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Der Kanton übernimmt die Kosten für das Projekt betreffend den automatischen Datenaustausch, die Gemeinden übernehmen wie bis anhin die uneinbringliche Prämien- und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
5. Aus obenerwähnten Gründen kann dem Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zugestimmt werden.

Beschluss:

1. Dem Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Anpassung zum automatischen Datenaustausch Art. 64a KVG) wird zugestimmt.
2. Dem Finanzdepartement Obwalden wird für die Gelegenheit zur Stellungnahme der beste Dank ausgesprochen.

Anträge / Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Verordnung zum Einführungsgesetz zum KVG (GDB 851.11)

CVP

Art. 14 Abs. 4

Schlägt vor, den Schuldner / die Schuldnerin in der Definition zu präzisieren.

SVP

Art. 1 Abs 2

Mindestens beim ersten Mal, wenn nicht immer, sollten die Abkürzungen (hier z.B. DFS) angegeben werden.

Art. 1 Abs 3b

Automatischer Datenaustausch Präzisieren: Datenaustausch zwischen dem Kanton und den Versicherern sowie den Einwohnergemeinden

Art. 1 Abs 3c

Gemeinden Korrigieren: Einwohnergemeinden (wird nachfolgend ja auch immer so bezeichnet)

Art. 1 Abs 3g

Frage: hat der Kanton tatsächlich die Kompetenz, den Versicherern die unentgeltliche Auskunftserteilung zu überbürden?

santésuisse

Art. 1 Abs. 2

Einverstanden

Art. 1 Abs. 2c

c. die Koordination, Verschlüsselung und Nachvollziehbarkeit der Meldungen zwischen Versicherern *und der*, der kantonalen Durchführungsstelle *einerseits sowie zwischen der kantonalen Durchführungsstelle* und den Gemeinden *andererseits*;

Die Formulierung scheint etwas irreführend. Der Datenaustausch erfolgt zwischen den Versicherern und der kantonalen Durchführungsstelle einerseits und zwischen der kantonalen Durchführungsstelle und den Gemeinden andererseits. Es findet kein direkter Datenaustausch zwischen den Versicherern und den Gemeinden statt.

Art. 4 Abs. 5

5 Die Einwohnergemeinden haben innert 30 Tagen ab Anhebung des Betreibungsbegehrens die Möglichkeit, das Betreibungsverfahren zu stoppen und die Forderung zu 100 Prozent zu übernehmen. Die entsprechende Meldung muss vor der Stellung des Fortsetzungsbegehrens erfolgen. *Der Informationsfluss erfolgt gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b.*

Anträge / Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Ausführungsbestimmungen über den Vollzug von Art. 64a KVG

SVP

Art. 3

Durchführungsstelle Hinzufügen (DFS)

Art. 6

...die Schuldnerinnen und Schuldner Verbessern: diejenigen

Art. 7

... ob sie die vom Versicherer gestellte Forderungen übernimmt Korrigieren: gestellten

Art. 9

... auch wenn sie Dritte beauftragen Verbessern: Dritte damit beauftragen

Art. 13

Meldungen der Einwohnergemeinde Korrigieren: Einwohnergemeinden

Art. 14

...quartalweise Korrigieren: quartalsweise

Art. 16

Verbessern: ... Daten und der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich

Art. 17

...erteilen auf Ersuchen Verbessern: erteilen sich gegenseitig und auf Ersuchen hin

santésuisse

Art. 7

Einverstanden.

Art. 9 Abs. 1

1 Die kantonale Durchführungsstelle und die Versicherer verwenden für den nationalen Datenaustausch die Datenaustauschplattform SEDEX des Bundesamts für Statistik. Sie bilden eine geschlossene Benutzergruppe (Verbund). *Jene Versicherer, welche nicht am Verbund beteiligt sind, tauschen die entsprechenden Informationen mit der kantonalen Durchführungsstelle mittels einer anderen Lösung um.*

Art. 64a KVG schreibt keinen elektronischen einheitlichen Datenaustausch vor. Jene Versicherer welche nicht an der sedex-Lösung beteiligt sind, tauschen die Daten weiterhin mit der momentan etablierten und verwendeten Excel-Lösung aus.

Art. 9 Abs. 2

2 Die kantonale Durchführungsstelle und die Versicherer sind für ihre jeweiligen Meldungen verantwortlich, stellen deren Verschlüsselung und Nachvollziehbarkeit sicher und tragen die Umsetzungskosten, auch wenn sie Dritte beauftragen, die Übermittlung der Meldungen *zwischen ihnen und SEDEX* sicherzustellen.

Art. 64a KVG schreibt keinen elektronischen einheitlichen Datenaustausch vor. Jene Versicherer welche nicht an der sedex-Lösung beteiligt sind, tauschen die Daten weiterhin mit der momentan etablierten und verwendeten Excel-Lösung aus.

Art. 10

Diese Bestimmungen lassen sich auch auf die momentan verwendete Excel-Lösung anwenden.

Art. 11

Diese Bestimmungen lassen sich auch auf die momentan verwendete Excel-Lösung anwenden.

Art. 12 Abs. 1

Diese Bestimmungen lassen sich auch auf die momentan verwendete Excel-Lösung anwenden.

Art. 12 Abs. 2

Diese Bestimmungen lassen sich auch auf die momentan verwendete Excel-Lösung anwenden.

Die Schuldnerdaten können die Versicherer nur melden, sofern diese dem Versicherte bekannt sind (Geschlecht, Geburtsdatum, AHV-Nr.).

Art. 14 Abs. 1

Diese Bestimmungen lassen sich auch auf die momentan verwendete Excel-Lösung anwenden.

Art. 14 Abs. 2

Diese Bestimmungen lassen sich auch auf die momentan verwendete Excel-Lösung anwenden.